

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 11

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Kriegsbrückenpersonals zu bringen. Nach der Verordnung von 1754 sollte der neue Personalbestand bestehen aus:

1) dem obersten Schiffsamte und den ihm subordinirten Schiffsamtern in Ungarn.

2) aus dem mobilen Pontons- und Laufbrückenstande mit 2, sage zwei Kompagnien, bestimmt für die in's Feld abrückenden Armeetheilungen.

Jede dieser Kompagnien zählte auf dem Kriegsfuß 127 mit Gewehr ausgerüstete Mann; also annähernd die Stärke unserer jetzigen Pontonnier-Kompagnie. Reglemente besaßen sie keine; der Dienst wurde rein handwerksmäßig betrieben, dessen Kenntniß nur durch Tradition und empirische Unterweisung fortgepflanzt. Erst im Jahr 1766 verfaßte der damalige Oberst-Schiffsamts-Oberstlieutenant Ludwig Rudolf Baron Ripke ein Reglement für das Brückenwesen, aus welchem ich der Kuriosität halber nur die einzelnen Abschnitte schnell hervorheben möchte:

1) Vorschriften, so bei Ausführung und Bestimmung eines Ortes zum Brückenschlag zu beobachten sind.

2) Wie die Breite und Tiefe eines Flusses gefunden wird.

3) Von den hölzernen Pontons nebst zugehörigen Erfordernissen.

4) Anzahl der zum Bau einer Brücke erforderlichen Mannschaft.

5) Von dem Brückenbau mit hölzernen Pontons und gehöriger Erfordernisse.

Brinner urtheilt folgendermaßen über dies wohl erste aller Pontonnier-Reglemente: „Daselbe, wenn auch mangelhaft, war für die damaligen Zeitverhältnisse mit vieler Sachkenntniß bearbeitet und bildet selbst seiner Form nach die Grundlage aller spätern Arbeiten in diesem Fache.“

1767 folgte eine Vermehrung des „Brückenstandes“, der fortan aus dem Stabe, einer Hauskompagnie und einem Pontonnier-Feldbataillon zu 4 Kompagnien bestehen sollte. Die wenigen Friedensjahre, die Oesterreich in seiner alten Gestalt vor der französischen Revolution genießen sollte, wurden zu weiterer Ausbildung des Pontonnierwesens benützt, soviel wenigstens als die damaligen Finanzverhältnisse es erlaubten.

(Fortsetzung folgt.)

Der Fuß-Kanonier. Leitfaden zum Artillerie-Unterricht für Unteroffiziere und Mannschaften der Fußartillerie von Gustav Stragner, Premierlieutenant à la suite des bayr. 2. Fußartillerie-Regiments. Zweite, vermehrte Auflage. Leipzig. Krüger. 1880. Preis Fr. 1. 60.

Das Buch ist ziemlich vollständig für seinen Zweck, insofern er den Unterricht der Mannschaft beabsichtigt; für Unteroffiziere enthält es nach unserm Instruktionsbegriffen zu wenig. — Für den fernerstehenden Leser bildet es eine sehr brauchbare Erläuterung des deutschen Kriegsmaterials, namentlich des Gebrauches desselben, in Bezug auf Behandlung im Allgemeinen, auf das Schießen, sowie bei einzelnen

Vorkommenheiten. — Nach hierseitigen Ansichten geht der Unterricht in vielen Dingen auf Themata über, welche eigentlich in die Reglemente gehören; da indessen das Buch speziell für die bayrische Artillerie bestimmt ist, wird der Herr Verfasser wohl wissen, warum er darin über den Rahmen der bloßen Handbücher greift und die Reglemente ergänzt. — Der größte Theil ist dem Materiale gewidmet und kann benützt werden für die Nomenklatur und Systematisirung allfälliger Tafeln mit Zeichnungen; Angaben über Gewichte und Dimensionen fehlen, dem einfachen Zwecke entsprechend, fast ganz.

Der Styl ist trotz des trockenen Stoffes leicht leserlich und kann das Buch unsern Offizieren und Mannschaften der Positionsartillerie gute Dienste leisten, wenn sie nebenbei im Besitze von Zeichnungen oder Angaben überhaupt sind. S.

Nachgelassene Schriften von Ernst Ludwig v. Aster, weiland königl. preussischer General der Infanterie und Chef des Ingenieurkorps. Zweite Auflage. I., II. und V. Band. Berlin, 1878. Vossische Buchhandlung. Preis Fr. 10. 70.

Zur Feier des hundertsten Geburtstages hat der einzig noch lebende Sohn des Generals von Aster einen Theil der nachgelassenen Schriften desselben veröffentlicht, um den zahlreichen Freunden des verewigten Generals neuerdings Gelegenheit zu verschaffen, sich das geistige Bild Asters in Erinnerung zu rufen und das Andenken des hochverdienten Generals in der jüngern Generation zu verbreiten.

General von Aster, ein Sohn des sächsischen Ingenieur-Generals v. Aster ist 1778 im damaligen Kurfürstenthum Sachsen geboren; er trat früh in das dortige Ingenieurkorps. Im 16. Jahr verlor er seinen Vater. Als Offizier in die Armee getreten, mußte er, da er für 11 Geschwister zu sorgen hatte, schwer mit des Lebens Nothdurft kämpfen.

Seinen ersten Feldzug machte er 1806 und lernte da die Schrecken des ungeordneten und planlosen Rückzuges, welcher der Schlacht von Jena und Auerstädt folgte, kennen.

1810 trat Aster in den sächsischen Generalstab über.

Im Feldzug 1812 befand er sich bei dem sächsischen Hülfskorps.

1813 wurde er Oberstlieutenant und Generalstabschef des Gouverneurs von Torgau, General von Thielmann.

Beide traten bald in das russische Hauptquartier über. Durch Vermittlung des Generals Müffling wurde Aster im Februar 1815 in den preussischen Generalstab übernommen. Bei Wiederausbruch des Krieges wurde er zum Chef des Generalstabes des 2. preussischen Korps ernannt.

Bei der Reorganisation des preussischen Ingenieurkorps 1816 wurde Aster diesem zugetheilt und zum Brigadier befördert.

Als Generalmajor leitete er den Bau der Festungen Coblenz und Ehrenbreitenstein und brachte hier die neuen Gedanken über Befestigungskunst, welche seitdem weiter entwickelt wurden, zur Anwendung.

1837 wurde Aster zum Chef des Ingenieurkorps und der Pioniere und zum Generalinspektor der Festungen ernannt.

1849 nahm er seinen Abschied und starb 1855 in Berlin im Alter von 77 Jahren.

Mit Eifer hatte er jederzeit seine Privatstudien auf den Gebieten der modernen Kriegstheorie, der Militärgeographie, des Erziehungswesens und Ingenieur-Unterrichts fortgesetzt.

In der neuen Auflage sind die Arbeiten über Militärgeographie und Erziehungswesen weggelassen und es werden nur die Arbeiten über Kriegstheorie und den Ingenieur-Unterricht reproduziert, welche auch heute noch trotz aller Fortschritte in den verschiedenen Gebieten des militärischen Wissens ihren Werth behalten haben.

Die Arbeit Aster's zeichnet sich aus durch Gedankentiefe, Logik und eine eigenthümliche Schreibart.

Der Gegenstand wird immer streng wissenschaftlich, ja man kann sagen philosophisch, behandelt. — Das Studium der Aster'schen Schriften ist eine ernste Geistesarbeit, welche aber auch entsprechende Früchte gewährt.

Leisaden zum Unterricht in der beständigen Befestigung. Zum Gebrauche für die k. k. Militär-Bildungsanstalten zc. bearbeitet von Moriz Ritter von Brunner, k. k. Hauptmann im Geniestab und Lehrer am Stabsoffiziers-Kurs. Mit 10 Tafeln. Zweite Auflage. Wien, 1877. Verlag von Seidel und Sohn in Wien. Preis Fr. 8. 30.

Im gegenwärtigen Augenblicke, wo die Befestigungsfrage bei uns lebhaft besprochen wird, glauben wir, auf vorstehendes Unterrichtsbuch, welches einen der anerkannt tüchtigsten Kriegsingenieure Oesterreichs zum Verfasser hat, aufmerksam machen zu müssen. Da die permanente Befestigung bei uns vollständig vernachlässigt wurde und nicht einmal in den Zentralschulen als Lehrgegenstand figurirte, so dürfte es vielen Kameraden angenehm sein, sich in dem ihnen neuen Gebiet zu orientiren.

Der Herr Verfasser behandelt in gedrängter Kürze den gewählten Gegenstand. Sein Zweck ist: den Schülern ein klares Bild von dem Wesen, dem Werthe und der Wichtigkeit der Befestigungen zu geben. — Das Buch ist daher vortrefflich für den ersten Unterricht in diesem Zweig des militärischen Wissens und aus diesem Grunde wollten wir nicht unterlassen, neuerdings auf dieses Buch aufmerksam zu machen.

Die zahlreichen Tafeln erleichtern wesentlich das Verständniß.

Gidgenossenschaft.

— (Kreis schreiben.) Der Waffenchef der Infanterie hat an die Militärbehörden der Kantone folgendes Kreis schreiben erlassen:

Im Auftrage des eidg. Militärdepartements werden Sie eingeladen, die diesjährigen Wiederholungskurse der Infanterie nach Maßgabe des vom Bundesrathe unterm 23. Januar l. J. festgesetzten Verzeichnisses der Militärschulen zu beschicken und dabei folgende nähere Weisungen zu berücksichtigen:

I. Wiederholungskurse der Infanteriebataillone. 1) In die diesjährigen Wiederholungskurse haben einzurücken:

a. Sämmtliche den Bataillonen angehörende Offiziere, mit Ausnahme der den Bataillonen als überzählig zugetheilten Stabs-offiziere und der zur Adjutantur kommandirten Offiziere.

Zu den Wiederholungskursen der 2. und 8. Division hat der Bataillonsarzt zur sanitätsförmigen Eintrittsmusterung und zwar unberitten einzurücken und nur am darauf folgenden Tage noch im Dienst zu bleiben.

Die Quartiermeister sind auf den Nachmittag vor dem Einrückungstage der Bataillone zur Uebernahme der Kaserne und zur Vorbereitung der Verpflegung zc. einzuberufen.

In den Aufgebotsen sind die Offiziere darauf aufmerksam zu machen, daß sie beim Einrücken eine Prüfung zu bestehen und Strafe zu gewärtigen haben, wenn die Resultate der Prüfungen billigen Ansprüchen nicht entsprechen.

b. Die Unteroffiziere der Jahrgänge 1850—1860. Die Pionnier-Unteroffiziere sind nur bei der 3., 6. und den Regimentern 30 und 32 der 8. Division, die Traingefreiten nur bei der 3. und 6. Division aufzubieten.

c. Von den ältern als den sub b erwähnten Jahrgängen sind diejenigen Unteroffiziere und übrige Cadres einzuberufen, welche Grade oder Stellen bekleiden, die nicht in einer Mehrzahl bei den betreffenden Stäben oder Kompagnien sich vorfinden, wie z. B. die Feldweibel, Fouriere, Wärters- und Träger-Unteroffiziere u. s. w.

d. Von den Trompetern sind sämmtliche Jahrgänge des Auszuges einzuberufen, insofern dieses zur Herstellung des aesehlischen Bataillonsspiels nothwendig ist.

e. Die gewehrtragenden Soldaten, Wärters, Träger und Tambouren der Jahrgänge 1852—1859. Von den Büchsenmachern ist je einer mit dem Bataillon einzuberufen, die übrigen Büchsenmacher der 2., 3., 6. und 8. Division haben einen speziellen Wiederholungskurs zu bestehen (Ziff. III hienach). Die Pionniere sind nur mit den Bataillonen der 3. und 6. und den Regimentern 30 und 32 der 8. Division, die Train-soldaten nur mit den Bataillonen der 3. und 6. Division einzuberufen. Die Büchsenmacher haben die ihnen verabsfolgten Gewehre mitzubringen.

Die diesjährigen Rekruten, mit Ausnahme der aus denselben hervorgegangenen Unteroffiziere, sowie der in den Rekrutenschulen zu Unteroffizieren empfohlenen Rekruten, haben an den Wiederholungskursen nicht theilzunehmen.

2) In Abweichung vom frühern Verfahren sind nach dem Einrücken keine Ueberzählige mehr zu entlassen.

3) Wo Bataillonsbesammlung stattfindet, ist diejenige Mannschaft, welche Krankheits halber Anspruch auf Dispensation vom Dienst machen will, schon auf den Tag vor der Besammlung ihres Korps auf Vormittags 10 Uhr einzuberufen. Auf die gleiche Zeit sind zur Vornahme der ärztlichen Untersuchung dieser Mannschaft die Aerzte und die Sanitäts-Unteroffiziere aufzubieten, sowie zur Kontrollirung der Einrückenden und zur Entgegennahme der Verfügungen der Aerzte bezüglich der Dienstleistung der Untersuchten ein Lieutenant jeder Kompagnie.

Die auf diesen Tag einberufenen Offiziere und Sanitäts-Unteroffiziere erhalten die reglementarische Befolgung; die sich zur Untersuchung stellende Mannschaft dagegen hat für diesen Tag keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Die Dienstuntauglichen sind sofort wieder zu entlassen. Bei vorübergehenden Leiden ist zu Handen der kantonalen Behörden, wegen der spätern Wiederberufung, die muthmaßliche Dauer der Heilung anzugeben.

4) Den Bataillonen ist das reglementarische Korpsmaterial zu verabsolgen, bei der 2. und 8. Division jedoch mit Ausnahme der Fuhrwerke und des Offizierskoffers. Bei den zuletzt genannten Divisionen sind die Büchsenmacher-Rissen auf den Waffenplatz zu senden und wird bezüglich des Sanitätsmaterials der Oberfeldarzt das Nöthige anordnen.

5) Die kantonalen Zeughausverwaltungen haben für die Wiederholungskurse der 2., 6. und 8. Division per Gewehrtragenden mitzugeben: